

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Mit der persönlichen oder schriftlichen Teilnahme an der Auktion oder Teilnahme via Telekommunikation werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt, die sinngemäß auch für den nachträglichen freihändigen Verkauf gelten.

1. Das Auktionshaus Mars (im folgenden „Versteigerer“) versteigert die Gegenstände in einer öffentlichen Versteigerung, an der die Interessenten persönlich teilnehmen können, als Kommissionär im Namen und für Rechnung der Einlieferer (Kommittenten), die generell unbenannt bleiben. Die Versteigerung erfolgt freiwillig und gegen sofortige Bezahlung in Euro.
2. Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte des Einlieferers aus seinen Aufträgen und aus den Zuschlägen in dessen Namen geltend zu machen.
3. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Lot-Nummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuziehen oder unter Vorbehalt zu versteigern. Die Lot-Nummer ist die Nummer, unter der die Gegenstände in der Auktion aufgerufen werden bzw. im Auktionskatalog verzeichnet sind oder im Freihandverkauf angeboten werden.
4. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebots kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann sich im Namen des Auftraggebers den Zuschlag vorbehalten oder ihn verweigern. Wenn verschiedene Personen zur gleichen Zeit das gleiche Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein Mehrgebot gemacht wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Kann eine Einigung über den Zuschlag nicht sofort erzielt werden, so wird der Gegenstand nochmals angeboten. Der Versteigerer ist befugt, den erteilten Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenstand erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder Zweifel über den Zuschlag bestehen. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter auf die Dauer von 3 Wochen an sein Gebot gebunden. Erhält er nicht innerhalb dieser Zeit den vorbehaltlosen Zuschlag, so erlischt es. Wird ein Vorbehalt durch den Einlieferer nicht angenommen, kann das Objekt, ohne Rückfrage an den Bieter des Vorbehalts, zu einem höheren Gebot anderweitig vermittelt werden. Für das Wirksamwerden des Zuschlags genügt die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung (Rechnung) an die vom Bieter genannte Adresse. Im Falle von Unstimmigkeiten können der Einlieferer und der Ersteigerer die Anschrift des jeweils anderen erfragen.
5. Telefonische Gebote werden entgegengenommen, indem der Bieter vor Aufruf des gewünschten Lots angerufen wird. Der Versteigerer übernimmt keine Gewähr für das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung von Telekommunikations-Verbindungen. Voraussetzung für die telefonische Teilnahme ist ein wirksames, schriftliches Gebot von mindestens 500,- Euro, das spätestens 24 Stunden vor Beginn des Auktionstages beim Versteigerer eingegangen ist. Das Limitpreis des Lots darf nicht unterschritten werden.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Das Eigentum geht erst mit der Zahlung des Kaufpreises, die Gefahr gegenüber jeglichem Schaden bereits mit dem Zuschlag auf den Käufer über.
7. Mit dem Zuschlag ist ein Aufgeld von 19% plus 19% Mehrwertsteuer auf das Aufgeld (insgesamt also 22,61%) sofort an den Versteigerer zu zahlen. Bei Verzögerung der Zahlung haftet der Ersteigerer für alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere für Zins- oder Währungsverluste. Eine Stundung des Kaufpreises findet nicht statt.
8. Wird die Zahlung an den Versteigerer nicht geleistet oder die Abnahme verweigert, so findet die Übergabe des ersteigerten Gutes an den Käufer nicht statt. Der Käufer geht vielmehr seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig und der Gegenstand wird auf seine Kosten nochmals versteigert. In diesem Fall haftet der Käufer für den Ausfall, dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und wird zu weiteren Geboten nicht zugelassen.
9. Kaufgelder, Kaufrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer im eigenen Namen einziehen oder einklagen.
10. Sämtliche zur Versteigerung gelangende Gegenstände können vor der Versteigerung ausreichend besichtigt und geprüft werden. Der Versteigerer übernimmt keinerlei Gewähr für Angaben, insbesondere hinsichtlich Beschaffenheit, Vollständigkeit, Echtheit, Künstlernamen, Orts- und Zeitbestimmung der Gegenstände, auch nicht für nicht erkennbare Mängel. Die Katalogbeschreibungen sind also keine zugesicherten Eigenschaften gemäß § 459ff BGB. Gegen den Versteigerer gerichtete Beanstandungen können nach dem Zuschlag nicht berücksichtigt werden.
11. Der Käufer ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen. Käufer, die schriftlich oder via Telekommunikation an der Auktion teilgenommen haben, müssen die Gegenstände spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung abholen. Gerät der Käufer mit der Annahme in Verzug, so ist der Versteigerer berechtigt, die Sache auf dessen Kosten und Gefahr bei sich oder Dritten einzulagern. Versandaufträge werden nur ausgeführt, wenn Versandkosten sowie alle übrigen Forderungen des Versteigerers bezahlt sind. Die Verpackung, Versendung und falls gewünscht und möglich die Versicherung ersteigter Gegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, der Versteigerer ist lediglich der Vermittler dieser Dienstleistungen. Eine Haftung für etwaige Beschädigung oder den Verlust der Gegenstände übernimmt der Versteigerer nicht. Jede Verwahrung und jeder Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.
12. Der Versteigerer kann von Neukunden fordern, dass diese vor Beginn der Auktion ein Bargeld-Depot hinterlegen oder eine aktuelle Bonitätsbestätigung ihrer Bank vorlegen.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand in Mahnsachen sowie für beidseitige Handelsgeschäfte ist Würzburg.
14. Durch Abgabe eines Gebotes oder Erteilung eines schriftlichen Auftrages erkennt der Käufer die Versteigerungs-Bedingungen an.
15. In den Geschäftsräumen des Versteigerers haftet jeder Besucher – insbesondere bei Besichtigungen – auch ohne eigenes Verschulden für jeden von ihm verursachten Schaden.
16. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine gesetzliche Regelung, die im Sinne, insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck, der unwirksamen Bestimmungen entspricht; die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.